Auszug

Amtsblatt
für den Landkreis Leer

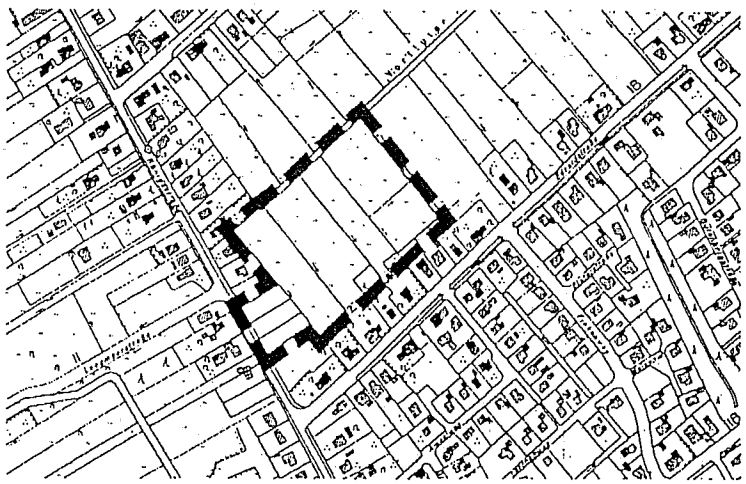
Nr.16 **vom 03.09.01**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 37 für ein Gebiet zwischen der Gebietsgrenze W 18 (einer Linie ca. 40 m nordwestlich der „Edzardstraße„ verlaufend), der Baugebietsgrenze N 32 zuzüglich des Flurstücks 268/9 der Flur 9 der Gemarkung Warsingsfehn, Nordwestgrenze der Flurstücke 263/11, 263/9, 257/4 und 254/4 der Flur 9 der Gemarkung Warsingsfehn, Nordostgrenze des Flurstücks 254/4 der Flur 9 der Gemarkung Warsingsfehn – Teilaufhebung des Bebauungsplanes N 32

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 17.05.2001 den Bebauungsplan W 37 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.

Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 20.12.1991, Az.: 05103/1/92 durch das Katasteramt Leer



Der Bebauungsplan W 37 liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan W 37 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtsblatt schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung im Amtsblatt gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Moormerland, 09.08.2001

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister